

Beschlussfassung im Vorstand – Formen und Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis

Muss immer eine Vorstandssitzung durchgeführt werden? Können wir die Beschlüsse nicht einfacher und schneller fassen?

Fragen dieser Art stellen sich in der täglichen Praxis und beschäftigen alle Vereine. Im Kern geht es um schnelle und unkomplizierte Entscheidungen im Vereinsalltag. Nicht jeder Verein kann für eine plötzlich anstehende Entscheidung des Vorstands auf die Schnelle eine Vorstandssitzung einberufen. Hier sind praktische Lösungen gefragt.

Grund genug die eigene Satzung zur Hand zu nehmen und zu prüfen, welche Vorgaben dort enthalten sind. Die folgenden Hinweise erläutern die Rechtslage und geben Tipps zur Satzungsgestaltung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Regelungen zur Beschlussfassung der Satzung vorbehalten sind und nicht in einer Geschäftsordnung geregelt werden können.

1. Grundsätze nach BGB-Vereinsrechte

In einem mehrköpfigen Vorstand müssen die Beschlüsse nach § 28 Abs.1 BGB i. V. m. 32 BGB in einer Vorstandssitzung gefasst werden. Für den Vorstand gelten dabei die gleichen Regelungen wie für die Durchführung der Mitgliederversammlung. Dies gilt für die Einberufung, die Tagesordnung, die Abstimmung, das Protokoll usw.

2. Satzung hat Vorrang

Die Regelungen der §§ 28, 32 BGB sind nach § 40 BGB disponibel. D.h. der Verein kann von den gesetzlichen Regelungen abweichen und in der Satzung zur Frage der Durchführung von Vorstandssitzungen oder generell zur Beschlussfassung des Vorstands vom Gesetz abweichende Regelungen treffen. Aufgrund des Satzungsorrangs reichen also Regelungen in einer Vereinsordnung nicht aus.

3. Ausnahmen von der Vorstandssitzung - Gestaltungsmöglichkeiten

a) Gesetzliche Ausnahme

Bereits im Gesetz ist in § 32 Abs. 2 BGB vorgesehen, dass auch der Vorstand einen Beschluss in der Art und Weise fassen kann, dass auf die Durchführung einer Vorstandssitzung verzichtet wird, wenn der Beschluss allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zugeleitet wird und diese alle (!) schriftlich (!) zustimmen.

b) Ausdrückliche Satzungsregelung

- Schriftliches Umlaufverfahren

Das schriftliche Umlaufverfahren ist in der Praxis zunehmend im Kommen und ist letztlich eine Ausgestaltung der unter a) beim schriftlichen Verfahren vorgestellten Variante. Die Satzung kann also regeln, dass die Beschlussvorlage den Vorstandsmitgliedern schriftlich zugeleitet wird und bestimmt dann das weitere

Verfahren. Insbesondere kann die Satzung die Abstimmung und das Widerspruchsrecht einzelner Vorstandsmitglieder vorsehen und die Frage regeln, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist nicht antwortet. Besonders interessant ist die Frage in der Kombination mit dem E-Mail-Verkehr. Denn auch das Zuleiten per E-Mail genügt dem Schriftformgebot des § 126 BGB. Die Einzelheiten sollten in der Satzung detailliert geregelt werden.

- Telefonkonferenz

Gerade bei größeren Vereinen und Verbänden bietet sich die Vorstandssitzung im Rahmen einer Telefonkonferenz an. So ist es denkbar, dass sich alle Vorstandsmitglieder z.B. jeden ersten Dienstag im Monat zu einer festen Zeit im Rahmen einer Telefonkonferenz austauschen, informieren und Entscheidungen treffen. Dies ist letztlich nichts anderes als die Durchführung einer Vorstandssitzung, allerdings ohne persönliche Anwesenheit. Freilich müssen die technischen Voraussetzungen erfüllt sein. Rechtsprechung gibt es in diesem Bereich des Vereinsrechts noch keine, die Literatur hält dieses Verfahren ohne nähere Begründung und Einzelheiten für zulässig.

- Telefonische Abstimmung

Eine andere Form ist die auch in der Literatur erwähnte telefonische Abstimmung. Diese ist allerdings als Ersatz für die Mitgliederversammlung unzulässig. Innerhalb des Vorstands spricht jedoch bei Vorliegen einer Satzungsgrundlage nichts dagegen, auch dieses Verfahren zu wählen. Dabei handelt es sich um ein ähnliches Verfahren wie beim Umlaufverfahren, nur dass der Beschlussgegenstand telefonisch mitgeteilt und die Abstimmungsentscheidung telefonisch erfragt wird.

- Internet und Online-Verfahren

Auch diese Formen sind grundsätzlich denkbar, setzen allerdings einen nicht unerheblichen technischen Aufwand voraus und kommen sicher nur bei größeren Verbänden in Betracht.

Quelle: LieWaNews August 2008

LieWaNews erscheint sechsmal im Jahr, Abonnementpreis für 6 Ausgaben 36,-- Euro, Preis des Einzelheftes 7,-- Euro.

*Bestelladresse: Horst Lienig und Stefan Wagner, Markomannenstraße 15, 70435 Stuttgart
Telefon 0711/987902-0 Fax 0711/987902-10 oder per E-Mail: horst.lienig@stb-lienig.de*